

**Verein zur Förderung der Partnerschaft
zwischen
der Gemeinde Sokolow Podlaski in Polen
und
der Samtgemeinde Gartow in der Bundesrepublik Deutschland
von 2001 e.V.**

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen:

*Verein zur Förderung der Partnerschaft zwischen der Gemeinde Sokolow Podlaski in
Polen und der Samtgemeinde Gartow in der Bundesrepublik Deutschland von 2001 e.V.
-Partnerschaftsverein Gemeinde Sokolow / Samtgemeinde Gartow-*

Er hat seinen Sitz in Gartow und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dannenberg eingetragen worden unter der

Nummer –15 VR 694- am 16. März 2001.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Der Verein will einen Beitrag zur Pflege und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Menschen in Deutschland und Polen leisten. Er will durch seine Arbeit mitwirken, ein von Toleranz, gegenseitiger Anerkennung und Friedfertigkeit geprägtes gemeinsames Verständnis beider Völker untereinander zu festigen und fortzuentwickeln. Der Verein widmet sich in seiner Tätigkeit besonders der Gemeinde Sokolow Podlaski und seiner Umgebung.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Zur Erfüllung seiner Ziele

- fördert er den unmittelbaren Austausch von Informationen und Meinungen;
- unterstützt er den kulturellen Austausch;
-
- wirkt er bei der Herstellung unmittelbarer Verbindungen zwischen den Menschen aller Schichten und Berufe mit, hierzu zählt vor allem ein reger Jugendaustausch;
-
- ist er auch sonst, z.B. durch die Teilnahme an sozialen Aktivitäten tätig. Zu diesem Zweck werden entsprechende Aktivitäten wie Vorträge, Ausstellungen, Konzerte und Studienreisen durchgeführt bzw. vermittelt.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennen. Für den Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einen schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

2. Förderer und Freunde können solche Personen werden, die – ohne Mitglied zu sein – den Verein materiell und ideell unterstützen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt;
- bei natürlichen Personen durch den Tod;
- bei juristischen Personen durch Auflösung;
- durch Ausschluss.
-

Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

§ 4

Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung und zur Teilnahme an allen von der Gesellschaft durchgeführten Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen der im Einzelfall durch den Vorstand jeweils festgelegten Zugangsvoraussetzungen.

§ 5

Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn es

- das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;
- seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht nachkommt.
-

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vermögen des Vereins.

§ 6

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge für natürliche und juristische Personen sowie die Höhe der Förderbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied im Verein. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es wird bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Gewählt werden könne alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Das gilt auch für gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personenvereinigungen.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören sämtliche Mitglieder des Vereins an.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr durch Satzung übertragenen Aufgaben;
- Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von 2 Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

- Tätigkeitsbericht des Vorstandes;
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Neuwahlen;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Förderbeiträge;
- Satzungsänderungen –falls beantragt-.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn der Antrag hierzu in der Tagesordnung aufgeführt war. Sie bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, soweit sie zur Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind davon bei der nächsten Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11 Kassenprüfung und Kassenprüfer

Die Mitgliedsversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren im Wechsel 2 Kassenprüfer. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die sinnvolle und sparsame Verwendung der Mittel. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Gartow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Kapern, den 16. Februar 2001

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Gez. Hans-Joachim Schenk
Ulrich Flöter
Wulf Szegedi
Matthias Steinbiß
Karsten Pollmeier
Uwe Robohm
Hans-Joachim Lawin